

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

untere Bauaufsichtsbehörde



Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr

(Tel.: 0335/552-6100, Fax: 0335/552-6199,

E-Mail: Bauamt@frankfurt-oder.de)

Anlage 2

Auswahl von Kriterien, die bei der Gebrauchsabnahme von Zelten vor Ort stichprobenartig überprüft werden

Nachfolgende Auflistung ist nur ein Auszug aus der FIBauR*) und somit nicht als vollständig anzusehen! Es sind die Auflagen, Bedingungen und Hinweise des jeweiligen Prüfbuches einzuhalten bzw. zu beachten.

1. Ist die Ausführungsgenehmigung im Prüfbuch für den Zeitraum der geplanten Aufstellung noch gültig?
2. Stimmen Größe, Typ und Bauart des Zeltens mit dem vorliegendem Prüfbuch überein (Anzahl der Binderfelder, Breite des Zeltes, Aufstellungsart etc.)?
3. Hält das Zelt zu bestehenden Gebäuden und anderen Fliegenden Bauten die erforderlichen, brandschutztechnischen notwendigen Sicherheitsabstände von mind. 5 m ein?
Bei Unterschreitungen ist im Vorfeld mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abzuklären, ob durch Kompensationsmaßnahmen ein geringerer Abstand toleriert werden kann.
4. Sind alle erforderlichen Erdanker (siehe Prüfbuch) ab den Fußplatten komplett, d.h. in ganzer Länge eingeschlagen?
- **Dübel sind nicht zulässig!**
- Wassertanks sind nur zulässig, soweit lt. Prüfbuch gestattet ist!
5. Sind Windverbände, Abspannungen und Anker gem. der Ausführungsgenehmigung eingebaut und in gespanntem Zustand?
6. Sind die lt. Prüfbuch bzw. gem. der erteilten Baugenehmigung (siehe Anlage 3) erforderlichen Rettungswege im Zelt vorhanden und nutzbar?
7. Sind die erforderlichen Notausgänge in den Außenwänden vorhanden und benutzbar?
- mind. 2 Ausgänge, sich gegenüberliegend, Öffnungsbreite mind. 1,20 m, Höhe 2,00 m
- „Zugeknüpfte“ Zeltplanen sind als Notausgang nicht zulässig. Diese müssen wenigstens aufgeknüpft vorgehalten werden.
- Bei mehr als 200 Besuchern muss ein Zu- und Ausgang so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe nutzbar ist.
8. Ist die Beschilderung der Notausgänge mit beleuchteten, notstromversorgten Piktogrammen vorhanden?

*) Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten vom 01.02.2008 (Amtsbl.Bbg Nr. 8 vom 27.02.2008)

9. Sind Rettungswege außerhalb des Zeltens vorhanden und bis zur öffentlichen Verkehrsfläche nutzbar?
10. Ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden?
 - (nur erforderlich bei Zelten größer 200 qm, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden)
 - über Notstromaggregat oder batteriegespeist
 - diese ist während der Betriebszeit zeitgleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten
11. Sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden und an gut sichtbaren Stellen aufgestellt?
 - Gültigkeit der Feuerlöscher wird überprüft
 - jeweils 6kg-ABC-Pulverlöscher
 - bis 300 qm Zeltfläche 1 Stück, bis 600 qm 2 Stück, bis 900 qm 3 Stück, bis 1000 qm 4 Stück
 - je weitere 500qm ein weiterer Löscher
12. Sind Geländer an Podien und Bühnen vorhanden, die von Besuchern oder Zuschauern betreten werden können?
13. Sind Zufahrten für die Feuerwehr einschließlich Aufstellflächen vorhanden und ist gewährleistet, dass diese ständig freigehalten werden können?
14. Falls das Zelt während der Wintermonate aufgestellt werden soll, sind die Aussagen im Prüfbuch zu beachten. Diesbezüglich ist in der Ausführungsgenehmigung oft eine Aussage zu finden, die bei Schneefall die Räumung des Zeltdaches oder die Aufheizung des Zeltens zum Abschmelzen des Schnees vorschreibt.